

ABRECHNUNG

Anlagennummer:

603021 0096-01

Wärmeabnehmer

Knöbl Michael

Wirtschaftliche Einheit / Liegenschaft(en)

Liebenauer Hstr. 93,93a-b
8041 Graz

vorher mittels Anschlag am "Schwarzen Brett"/Haustür bekanntgegeben.

5.

Heizkostenabrechnungsgesetz §24 - Genehmigung der Abrechnung:

Soweit ein Wärmeabnehmer gegen die gehörig gelegte Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt, gilt die Abrechnung im Verhältnis zwischen Wärmeabnehmer und Wärmeabgeber als genehmigt.

Heizkostenabrechnungsgesetz §18 (11) - Belegseinsicht:

Sollten Sie Einsicht in die Belege wünschen, stellen wir Ihnen diese gerne kostenlos per Email zur Verfügung.

Nicht zugängliche Wohnungen sowie verbaute Messgeräte

Um eine Benachteiligung anderer Wärmeabnehmer zu vermeiden, muss eine Verbrauchsschätzung vorgenommen werden. Eine allfällige Berichtigung ist erst in der darauffolgenden Abrechnungsperiode möglich.

Demontagen von Messgeräten

Das Abmontieren von Heizkörpern ist nur mit Zustimmung der Verwaltung / aller Eigentümer erlaubt. Der Firma Techem Messtechnik Ges.m.b.H. ist eine Bestätigung über die ersatzlose Demontage zu übersenden (z. B. Arbeitsnachweis einer Installationsfirma).

Eichung

§ 48 MEG Abs 2 ein Messgerät dessen Eichung ungültig geworden ist, als ungeeicht gilt und daher im Sinne des Standes der Technik als untauglich bezeichnet werden muss (§ 11 Abs 3 HeizKG), dies lässt daraus schließen, dass zukünftig die Abrechnung in Frage gestellt werden kann.

§ 8 (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden:

3. b) Mengenmeßgeräte für Flüssigkeiten

c) Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler)

§ 15 Die Nacheichpflicht beträgt:

fünf Jahre

bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler und bei Wärmezählern

Kundendienst

Die kommende Ablesung wird plus/minus 14 Tage - bezogen auf den letzten Hauptablesetermin - durchgeführt und ca. 10-14 Tage vorher mittels Anschlag am "Schwarzen Brett"/Haustür bekannt gegeben.

Heizkostenabrechnungsgesetz §24 - Genehmigung der Abrechnung

Soweit ein Wärmeabnehmer gegen die gehörig gelegte Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt, gilt die Abrechnung im Verhältnis zwischen Wärmeabnehmer und Wärmeabgeber als genehmigt.